



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

27. November – 8. Dezember 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Marguerite Saché  
Pressereferentin  
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 28. November 2023**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-148/22 Commune d'Ans**

Muslimische Kopfbedeckung

Eine Mitarbeiterin einer belgischen Gemeinde hat nach fünf Jahren den Wunsch geäußert, auf der Arbeit die muslimische Kopfbedeckung zu tragen. Die Gemeinde hat ihr dies verwehrt.

Das von der Betroffenen angerufene belgische Gericht möchte vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob das Unionsrecht der öffentlichen Verwaltung erlaubt, ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld zu gestalten und folglich dem gesamten Personal unabhängig davon, ob ein direkter Kontakt im Publikumsverkehr besteht, das Tragen von Zeichen bestimmter Überzeugungen zu verbieten.

In seinen Schlussanträgen schlug Generalanwalt Collins dem Gerichtshof vor zu entscheiden, dass eine Bestimmung der öffentlichen Verwaltung, die ihren Arbeitnehmern das Tragen von sichtbaren Zeichen politischer oder religiöser Überzeugungen verbietet, keine unmittelbare Diskriminierung darstellt, wenn diese Vorschrift allgemein mit dem Ziel der Neutralität am Arbeitsplatz angewandt wird. Die Beweislast obliegt dem Arbeitgeber.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 29. November 2023

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-19/22 Piaggio & C. / EUIPO

Markenrecht

Im Jahr 2013 meldete Piaggio beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für ein dreidimensionales Zeichen in Form eines Motorrollers „Vespa“ eine Unionsmarke an.

Diese Marke wurde am 16. Januar 2014 für die Warenklassen „Scooter“ und „verkleinerte Scootermodelle“ eingetragen. Zhejiang Zhongneng Industry Group Co. Ltd, ein chinesisches Motorradunternehmen, stellte beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung dieser Marke. Am 25. Oktober 2021 gab das EUIPO dem Antrag der chinesischen Gesellschaft statt. Die Unterscheidungskraft der einen Motorroller darstellenden Marke könne nicht nachgewiesen werden.

Gegen diese Entscheidung hat Piaggio beim Gericht der Europäischen Union eine Klage erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 30. November 2023

## Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21, C-328/21 Ministero dell'Interno (Gemeinsames Merkblatt – Indirekte Zurückweisung)

Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Jeweils fünf Asylsuchende stellten in Italien einen Antrag auf

internationalen Schutz, nachdem ein solches Ersuchen bereits in anderen Mitgliedsstaaten gescheitert war. In den fünf Rechtssachen beantragten die italienischen Behörden die Überstellung in den an erster Stelle ersuchten Mitgliedsstaat. Die Antragssteller haben vor den Italienischen Gerichten gegen diese Maßnahmen geklagt. Sie sind der Ansicht, dass ihnen bei einer Zurückweisung in den jeweiligen Erstmitgliedsstaat eine Abschiebung in den jeweiligen Drittstaat drohe. Außerdem machen sie die Tatsache geltend, dass das gemeinsame europäische Asylsystem auf dem Prinzip fußt, dass ein Asylantrag nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird. Weiterhin müssten ihnen nach dem Unionsrecht gewisse Informationen mitgeteilt werden, die das Verfahren zur Bestimmung des Zuständigen Mitgliedsstaats betreffen (gemeinsames Merkblatt).

Die Italienischen Gerichte haben dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sie wollen wissen, ob im Wiederaufnahmeverfahren das gemeinsame Merkblatt auch durch den zweiten Mitgliedsstaat ausgegeben werden muss. Außerdem ist fraglich, ob das zweitbefasste Gericht bei einer Überstellungsentscheidung prüfen kann, ob im anderen Mitgliedsstaat die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Generalanwältin Kokott hat dem Gerichtshof in ihren Schlussanträgen u.a. vorgeschlagen zu entscheiden, dass das zweite Gericht das Risiko einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung durch den ersuchten Mitgliedstaat nicht prüfen darf, wenn in diesem Mitgliedstaat keine systemischen Mängel bestehen, die Zweifel an der Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle der Maßnahmen rechtfertigen, die die Abschiebung der abgelehnten Asylbewerber ermöglichen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-228/21](#)

[Weitere Informationen C-254/21](#)

[Weitere Informationen C-297/21](#)

[Weitere Informationen C-315/21](#)

[Weitere Informationen C-328/21](#)

---

**Donnerstag, 30. November 2023**

**Mündliche Verhandlung vor dem [Gerichtshof](#) in der Rechtssache [C-123/22 Kommission / Ungarn \(Zuerkennung des internationalen Schutzes II - Vertragsverletzung eines](#)**

## Mitgliedstaats (zweite Beschwerde))

Vertragsverletzungsverfahren

Mit Urteil vom 17. Dezember 2020 entschied der Gerichtshof, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht im Bereich der Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verstoßen hat (siehe Pressemitteilung [Nr. 161/20](#)).

Februar 2022 reichte die Kommission eine erneute Klage gegen Ungarn ein. Sie ist der Auffassung, Ungarn habe nicht alle Maßnahmen ergriffen, die sich aus dem vorherigen Urteil ergeben. Sie beantragt, Ungarn die Zahlung eines Pauschalbetrags, eines Zwangsgelds sowie der Kosten aufzuerlegen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen



Dienstag, 5. Dezember 2023

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-128/22 Nordic Info

Reiseverbote während der Covid-19-Pandemie

Belgien verhängte im Sommer 2020 im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus ein Verbot nicht unbedingt notwendiger Reisen aus und nach Belgien, wobei ab dem 12. Juli 2020 eine farbliche Kennzeichnung verwendet wurde, die Länder nach ihrer epidemiologischen Lage in die Farben Rot, Orange oder Grün unterteilte.

Bei Grün war das Reisen ohne besondere Einschränkungen erlaubt. Orange bedeutete, dass vor Reisen in das betreffende Land gewarnt wurde und bei Rückkehr gebeten wurde, sich in Quarantäne zu begeben und sich zu testen, wozu jedoch keine Pflicht bestand. Bei Rot war das Reisen in dieses Land untersagt und mussten Reisende sich bei Rückkehr in Quarantäne

begeben und sich einem Test unterziehen. Außerdem konnten Kontrollen durchgeführt und Sanktionen verhängt werden.

Der Reiseveranstalter NORDIC INFO organisiert u. a. Reisen nach Schweden, für das ab dem 12. Juli 2020 die Warnstufe Rot galt. NORDIC INFO stornierte daraufhin alle für die Sommersaison geplanten Reisen von Belgien nach Schweden, informierte die dort bereits anwesenden Reisenden und gewährte ihnen Beistand.

Am 15. Juli 2020 wurde der Farbcode für Schweden auf Orange umgestellt, wodurch das Reisen in dieses Land wieder möglich wurde.

NORDIC INFO wirft dem belgischen Staat vor, Fehler beim Erlass der fraglichen Regelung gemacht zu haben, und fordert vor einem belgischen Gericht Ersatz des Schadens, der durch die Einführung und Änderung der Farbcodes entstanden sei.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof ersucht, zu prüfen, ob die streitigen Maßnahmen mit der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 und dem Schengener Grenzkodex vereinbar sind.

Generalanwalt Emiliou hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass das Unionsrecht den streitigen Maßnahmen nicht entgegensteht. Allerdings können sie nur in Fällen gerechtfertigt werden, in denen eine "ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung" vorliegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 5. Dezember 2023

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-451/21 P Luxemburg / Kommission und C-454/21 P Engie Global LNG Holding u.a. / Kommission**

Staatliche Beihilfen – Tax Rulings

Mit Beschluss vom 20. Juni 2018 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg zwei Unternehmen der Engie-Gruppe erlaubt habe, rund ein

Jahrzehnt lang auf nahezu die Gesamtheit ihrer Gewinne keine Steuern zu zahlen. Dies sei nach den EU-Beihilfevorschriften unzulässig, weil Engie daraus ein unangemessener Vorteil entstanden sei. Luxemburg müsse die nicht gezahlten Steuern in Höhe von rund 120 Mio. Euro zurückfordern (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4228](#)).

Gegen diesen Beschluss haben Luxemburg und die Engie-Gruppe Klagen beim Gericht der EU erhoben, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 12. Mai 2021 wies das Gericht die Klagen ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/21](#)).

Die Engie-Gruppe und Luxemburg verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Kokott hat dem Gerichtshof in ihren Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dem Rechtsmittel stattzugeben und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-451/21

Weitere Informationen C-454/21

---

Dienstag, 5. Dezember 2023

## **Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-683/21 [Nacionalinis visuomenės sveikatos centras](#) und C-807/21 [Deutsche Wohnen](#)**

Sanktionierung von Unternehmen bei Datenschutzverstößen

[C-683/21 Nacionalinis visuomenės sveikatos centras](#): Das Regionalverwaltungsgericht Vilnius hat darüber zu entscheiden, ob dem Gesundheitsministerium untergeordnetes Nationales Öffentliches Gesundheitszentrum (NÖGZ) durch die litauische Datenschutzbehörde ein Bußgeld auferlegt werden kann.

Das Regionalverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung. Es möchte wissen, unter welchen Umständen das NÖGZ und ein IT-Unternehmen, dass es als

Entwickler einer App zur Ermittlung von Kontaktpersonen mit Trägern einer Covid-19 Infektion auswählte, als „gemeinsam Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO anzusehen sind. Außerdem hält es für klärungsbedürftig ob gegen einen Verantwortlichen, der selbst weder vorsätzlich noch fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen hat, eine Geldbuße verhängt werden kann.

Generalanwalt Emiliou hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass eine Geldbuße nur verhängt werden darf, wenn der Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung, der mit ihr geahndet werden soll, „vorsätzlich oder fahrlässig“ begangen wurde.

Außerdem könnte eine Geldbuße auch dann verhängt werden, wenn die unrechtmäßige Verarbeitung von einem Auftragsverarbeiter vorgenommen wird, solange feststeht, dass dieser im Auftrag des Verantwortlichen handelt.

C-807/21 Deutsche Wohnen: Das Kammergericht Berlin hat darüber zu entscheiden, ob dem Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen Geldbußen auferlegt werden durften, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als nötig aufbewahrt hat, wie etwa Ausweiskopien und Gehaltsbescheinigungen.

Das Kammergericht ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung. Es möchte wissen, ob einem Unternehmen nur dann eine Geldbuße auferlegt werden darf, wenn ihm ein schuldhafter Verstoß eines leitenden Mitarbeiters zuzurechnen ist, oder ob es selbständig und womöglich verschuldensunabhängig für Datenschutzverstöße haftet.

Generalanwalt Sanchez-Bordona hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen, das für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, nicht von der vorherigen Feststellung eines Verstoßes durch eine oder mehrere individualisierte natürliche Person(en), die im Dienst dieser stehen, abhängt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

**Weitere Informationen C-683/21**

**Weitere Informationen C-807/21**

---

Dienstag, 5. Dezember 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-742/22 Mazepin / Conseil

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Anfang März 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Dmitry Arkadievich Mazepin einzufrieren. Dieser Beschluss wurde in September 2022 bis zum 15. März 2023 verlängert.

Herr Mazepin sei Eigentümer und CEO des Mineraldüngerunternehmens Uralchem. Bei der Uralchem Group handele es sich um einen russischen Hersteller einer breiten Palette chemischer Produkte, einschließlich mineralischer Düngemittel und Ammoniaksalpeter. Das Unternehmen sei eigenen Angaben zufolge in Russland der größte Hersteller von Ammoniumnitrat sowie der zweitgrößte Hersteller von Ammoniak- und Stickstoffdünger. Herr Mazepin sei demnach in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Herr Mazepin habe nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teilgenommen, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeige, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehöre und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstütze oder umsetze, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen würden. Ferner werde daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehöre, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Im Dezember 2021 habe Dmitry Mazepin den Firmensitz seiner ursprünglich in Zypern registrierten Unternehmen Uralchem Holding und CI-Chemical Invest, der Mutterunternehmen von Uralchem, in russisches Gebiet umtragen lassen, und zwar in das Sonderverwaltungsgebiet auf der Oktyabrsky-Insel in der Oblast Kaliningrad.

Herr Mazepin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der



EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 5. Dezember 2023

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-743/22 Nikita Dmitrievich Mazepin / Conseil**

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Anfang März 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Nikita Dmitrievich Mazepin einzufrieren. Dieser Beschluss wurde September 2022 bis zum 15. März 2023 verlängert.

Nikita Mazepin sei der Sohn von Dmitry Arkadieвич Mazepin, dem ehemaligen Generaldirektor der JSC UCC Uralchem. Er sei bis März 2022 Fahrer im Haas-F1-Team gewesen, das von Uralchem gesponsert wurde.

Er sei eine natürliche Person mit Verbindungen zu einem führenden Geschäftsmann (seinem Vater), der in Bereichen der Wirtschaft tätig gewesen sei, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Herr Mazepin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 7. Dezember 2023

## Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-634/21 SCHUFA Holding u.a. (Scoring)

Erstellung von Score-Werten durch private Wirtschaftsauskunfteien

## sowie in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 SCHUFA Holding u.a. (Restschuldbefreiung)

Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien

C-634/21: Die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA versorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck sog. Score-Werte. Für die Ermittlung dieses Wertes wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits, prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale als auch das mathematisch-statistische Verfahren werden von der SCHUFA nicht offengelegt.

Eine Betroffene, die die Löschung ihrer Ansicht nach falscher Eintragungen sowie Auskunft über die über sie gespeicherten Daten begehrt, wandte sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten. Dieser lehnte ihr Begehren jedoch ab, da die SCHUFA bei der Berechnung des Bonitätswertes den im Bundesdatenschutzgesetz detailliert geregelten Anforderungen in der Regel genüge und im hiesigen Fall keine Anhaltspunkte vorlägen, dass dem nicht so sei.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679.

Es möchte in erster Linie wissen, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (beispielsweise Banken) zu übermitteln, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Score-Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen, unter das grundsätzliche Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung fällt und somit nur dann zulässig ist, wenn ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (siehe auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Nr. 15/2021).

Generalanwalt Pikamäe hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass bereits die automatisierte Erstellung eines Scoring-Wertes eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung darstellt, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung ausübt, wenn dieser Wert von dem Verantwortlichen an Dritte übermittelt wird, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 49/2023](#)).

[C-26/22 und C-64/22](#): Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat auf die Klage eines Betroffenen hin darüber zu entscheiden, ob der Hessische Datenschutzbeauftragte es zu Recht abgelehnt hat, darauf hinzuwirken, dass die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA die Eintragung einer Restschuldbefreiung löscht. Die Information über die Restschuldbefreiung stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, wo sie allerdings nach sechs Monaten gelöscht wird.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 sowie der EU-Grundrechte-Charta.

Es möchte u.a. wissen, ob private Wirtschaftsauskunfteien Daten aus öffentlichen Verzeichnissen überhaupt anlasslos und somit auf Vorrat speichern dürfen, und das weit über deren Löschung im öffentlichen Verzeichnis hinaus, nämlich ggfs. noch weitere drei Jahre. Zudem möchte es wissen, ob es genügt, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Beschwerde überhaupt befasst und dem Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist antwortet – ähnlich wie bei einer Petition –, oder ob seine Entscheidung von den Gerichten inhaltlich voll überprüft werden kann (vgl. auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 14/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass die Speicherung personenbezogener Daten aus einem öffentlichen Register durch eine private Wirtschaftsauskunftei über einen Zeitraum, der über denjenigen hinausgeht, in dem die Daten im öffentlichen Register gespeichert werden, dem Unionsrecht entgegensteht.

Zudem führte er aus, dass sich aus der DSGVO ergibt, dass ein rechtsverbindlicher Beschluss einer Aufsichtsbehörde einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle in der Sache unterliegt (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 49/2023](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-634/21

Weitere Informationen C-26/22

Weitere Informationen C-64/22

---

Donnerstag, 7. Dezember 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-518/22 AP Assistenzprofis

Persönliche Assistenz für Menschen mit  
Behinderungen – Diskriminierung  
wegen des Alters?

AP Assistenzprofis ist ein Assistenzdienst. Das Unternehmen bietet Menschen mit Behinderungen Beratung, Unterstützung sowie Assistenzleistungen in verschiedenen Bereichen des Lebens (sog. Persönliche Assistenz) an. Die Kosten für Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) werden vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Leistungs-/Kostenträger getragen.

AP Assistenzprofis veröffentlichte ein Stellenangebot, demzufolge eine 28jährige Studentin „weibliche Assistentinnen“ in allen Lebensbereichen des Alltags suchte, die „am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein“ sollten.

Eine 50-jährige Bewerberin, deren Bewerbung erfolglos blieb, sieht sich aufgrund ihres Alters diskriminiert und hat das Unternehmen vor den deutschen Arbeitsgerichten auf Zahlung einer Entschädigung verklagt.

AP Assistenzprofis hält die Ungleichbehandlung wegen des Alters für gerechtfertigt. Nach dem SGB Leistungsberechtigte, die eine persönliche Assistenz in Anspruch nähmen, hätten ein Wunsch- und Wahlrecht auch im Hinblick auf das Alter der Assistenten/innen. Nur so sei eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 ersucht (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 9/22](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass das Unionsrecht einer solchen altersbedingten Ungleichbehandlung nicht entgegensteht, sofern sie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 7. Dezember 2023**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-706/22 Konzernbetriebsrat**

Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Societas Europaea

Der Konzernbetriebsrat der O SE & Co. Kommanditgesellschaft (O KG) und die Leitung der O Holding SE (Holding SE) streiten darüber, ob ein Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Societas Europaea (SE) einzuleiten ist und damit im Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen sind.

Der antragstellende Konzernbetriebsrat der O KG macht in dem von ihm eingeleiteten Beschlussverfahren geltend, die Leitung der Holding SE sei verpflichtet, ein Verfahren zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums einzuleiten. Da die Holding SE in mehreren Mitgliedstaaten über Arbeitnehmer beschäftigende Tochtergesellschaften verfüge, seien die Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung nachzuholen. Die Leitung der Holding SE hat dagegen die Auffassung vertreten, es bestehe keine Pflicht, solche Verhandlungen nachträglich durchzuführen.

Hierzu ersucht das Bundesarbeitsgericht den EuGH.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 7. Dezember 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-771/22 HDI Global und C-45/23 MS Amlin Insurance

Insolvenz von Reiseveranstaltern

Zwei Verbraucher haben jeweils mit den Reiseveranstaltern Flamenco Sprachreisen GmbH und Exclusive Destinations NV Pauschalreiseverträge abgeschlossen. Während der Covid-19 Pandemie wurden beide Unternehmen für insolvent erklärt und geschlossen.

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und Unternehmensgericht von Brüssel, wollen vom Gerichtshof wissen, ob laut dem Unionsrecht zu Pauschalreisen Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, nur dann gesichert sind, wenn die Reise infolge der Insolvenz nicht stattfindet, oder ob auch Zahlungen abgesichert sind, die vor Insolvenzeröffnung an den Reiseveranstalter geleistet wurden, wenn der Reisende vor der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen zurücktritt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-771/22](#)

[Weitere Informationen C-45/23](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](https://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar



